

6. Die Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt und dessen Entscheidungen nach Übernahme der Sache

6.1. ' Die Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt

Ein beträchtlicher Teil aller Ermittlungsverfahren schließt mit einer durch das Untersuchungsorgan vorgenommenen vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder mit der Übergabe der Sache durch das Untersuchungsorgan an das gesellschaftliche Gericht ab. Wenn das Untersuchungsorgan das Verfahren nicht vorläufig oder nicht endgültig einstellt bzw. nicht selbst einem gesellschaftlichen Gericht übergibt, hat es gemäß § 146 Abs. 1 StPO die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. In der Mehrzahl handelt es sich hierbei um Ermittlungsverfahren, in denen das Untersuchungsorgan aufgrund des Untersuchungsergebnisses zur Auffassung gelangt, daß eine Anklageerhebung unumgänglich ist oder in denen der Staatsanwalt schon zu einem früheren Zeitpunkt entschieden hat, daß er später den Erlaß eines Strafbefehls oder eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren beantragen werde. Ferner sind es solche Sachen, in denen die letztendliche Entscheidung ausschließlich dem Staatsanwalt vorbehalten ist bzw. nur er zur vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens befugt ist (vgl. Abschnitte 6.3.1. und 6.3.2. dieser Broschüre).

6.1.1. Zu den Voraussetzungen für den Wegfall eines Schlußberichts

Nicht in allen Fällen der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt verlangt das Gesetz vom Untersuchungsorgan die Anfertigung eines die Übergabe begleitenden Schlußberichts. Wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder wenn der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat, entfällt er (§ 146 Abs. 2 StPO).

In allen Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren ohne Schlußbericht an den Staatsanwalt übergeben wird, ist generell eine Verfügung des jeweiligen Leiters des Untersuchungsorgans notwendig. Aus dieser Verfügung muß ersichtlich sein, daß das Verfahren gegen den oder die namentlich bezeichneten Beschuldigten wegen der genannten Straftat an den Staatsanwalt zur